

Leitbild BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.

Das BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V. versteht sich als Zusammenschluss bundesweit tätiger Verbände, Träger und Organisationen, die im Bereich des Kinder- und Jugendreisens tätig sind.

Die gemeinsame Arbeit ist von Vielfalt, Offenheit, gegenseitiger Bereicherung und gleichberechtigter Kommunikation geprägt.

Ziel ist die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung des Kinder- und Jugendreisens.

Die vorrangigen Arbeitsschwerpunkte, die sich aus diesem Ziel ergeben, sind Qualität, fachlicher Austausch und Interessensvertretung.

Darunter verstehen wir:

- die kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung der Qualität für jegliche Formen und Formate des Kinder- und Jugendreisens im Interesse der Kinder und Jugendlichen,
- die Schaffung von Plattformen zur Vernetzung und Kooperation für den fachlichen Austausch und die inhaltlichen Belange des Arbeitsfeldes, z.B. Pädagogik, Jugendhilfe, Tourismus und Forschung,
- die Formulierung gemeinsamer Interessen unter Wahrung der Einzelinteressen der Mitglieder sowie die daraus resultierende Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitische Vertretung.

Das Leitbild wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.10.2014 einstimmig verabschiedet.

Satzung

BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Bereich der Kinder- und Jugenderholung und der internationalen Jugendarbeit. Im Vordergrund steht die Stärkung und die Qualitätsentwicklung von Kinder- und Jugendreisen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- * Interessenvertretung der Mitglieder und damit der reisenden Kinder und Jugendlichen
- * Vertretung der besonderen Anliegen des Kinder- und Jugendreisens gegenüber Dritten
- * Austausch über Entwicklung und Sicherung von pädagogischen Inhalten
- * Planung und Durchführung von Projekten
- * Wissenschaftliche Forschung
- * Planung und Durchführung von Fortbildungen, Tagungen, Informationsveranstaltungen
- * Herausgabe von Veröffentlichungen
- * Regelmäßige Zentrale Arbeitstagungen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden. Sie müssen bundesweite Interessen vertreten als Organisation des Kinder- und Jugendreisens, als Jugendverband, als Wohlfahrtsverband oder als Forschungseinrichtung im Jugendreisebereich.
2. Mitglieder des bisherigen BundesForum können davon unberührt Mitglied bleiben.
3. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung muss dem Antragsteller Gelegenheit zur Rechtfertigung in der Mitgliederversammlung gegeben werden.
4. Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder den Beitrag nicht zahlt, kann es durch die Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung in der Mitgliederversammlung gegeben werden.

6. Die Mitgliedsrechte der juristischen Personen werden durch VertreterInnen ausgeübt, die vom jeweiligen Mitglied benannt werden.

7. Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaften für Kinder- und Jugendreisen, sowie Gliederungen anderer Zusammenschlüsse auf Bundesebene sind ihrerseits vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen, wenn die Bundesorganisation bereits Mitglied ist.

§ 5 Organe des Vereins

5.1. Vorstand

5.2. Mitgliederversammlung

5.1. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern sowie bis zu 2 BeisitzerInnen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Nr. 1 benannten, gleichberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der BeisitzerInnen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die unterschiedlichen Arbeitsgebiete der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

Es darf jeweils nur ein/e VertreterIn eines Mitglieds in den Vorstand gewählt werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind.

4. Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- * Einberufung der Mitgliederversammlung
- * Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- * Umsetzung des Vereinshaushaltes

7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Diese/r ist als besondere/r VertreterIn im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten auf der Grundlage der Weisungen des Vorstandes bevollmächtigt.

8. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Die Auslagerstattung kann auch in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden.

5.2. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse durch die Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Festsetzung der Tagesordnung. In der Einladung zur Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können. Wird die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Satz 1 zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Eine Teilnahme an der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation kann in der Einladung auch als verbindlich festgelegt werden.

3. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichts der RechnungsprüferInnen
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Verabschiedung einer Geschäftsordnung
- f) Beschlüsse über die grundsätzlichen Schwerpunkte des BundesForum
- g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Fälligkeit
- h) Verabschiedung des Vereinshaushaltes
- i) Beschlussfassung über den Haushaltsabschluss
- j) Entscheidung über Aufnahmeanträge
- k) Satzungsänderungen
- l) Auflösung des Vereins.

§ 6 Protokollierung

Bei allen Sitzungen der Organe des BundesForum Kinder- und Jugendreisen sowie den Zentralen Arbeitstagen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle enthalten die Tagesordnung, gefasste Beschlüsse und die Anwesenheitsliste. Sie sind zu unterzeichnen von der/dem ProtokollführerIn und der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe AGJ, Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendpflege zu verwenden hat.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 17.11.97, geändert in § 2 und § 7 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.11.98, geändert in § 5 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.03.2015, geändert in § 5 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.10.2020, geändert in § 5.2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.11.2022.

Leitsätze des BundesForum

Präambel

Kinder- und Jugendreisen bieten ein einzigartiges und intensives Lernfeld zum Einüben von sozialem und gesellschaftlichem Engagement und zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung. Als aus dem Alltag herausgelöste Situation an einem anderen Ort schaffen sie ein besonderes Erfahrungs- und Lernfeld. Sie ermöglichen verdichtete Erfahrungen und eine wirkungsvolle Verknüpfung von emotionalen und rationalen Impulsen im Sinne ganzheitlicher Lernerfahrungen in der Gruppe. Die Beteiligung an einer Gruppenreise ist für viele Kinder und Jugendliche oft der erste und einzige Kontakt mit Erfahrungs- und Lernangeboten außerhalb von Elternhaus und Schule. Kinder- und Jugendreisen sind vor diesem Hintergrund ein wichtiges außerschulisches Bildungsangebot.

Vielfalt

Die Vielfalt im Kinder- und Jugendreisen ist Grundlage unseres Arbeitsfeldes. Diese ergibt sich zum einen aus der Unterschiedlichkeit der Träger und zum anderen aus den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Das drückt sich in einer Vielfalt an Angeboten aus.

Vielfalt bedeutet nicht Beliebigkeit.

Sie zeigt sich

- bei den Trägern in einer demokratischen Werteorientierung, die durch ein Leitbild transparent dargestellt wird.
- darin, dass ALLE Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihren Voraussetzungen und ihrer aktuellen Lebenssituation, von den Angeboten angesprochen werden.
- bei den Verantwortlichen in einer gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen bezahlten Ehrenamtlichen und Fachkräften.

Mitarbeitende im Team

Da der pädagogischen Begleitung von Kinder- und Jugendlichen auf Reisen eine Schlüsselfunktion zukommt, wird der Auswahl des Teams sowie seiner intensiven Qualifizierung ein ganz besonderer Stellenwert beigemessen. Durch die Qualifizierung werden die Fähigkeiten und Kompetenzen des Einzelnen weiterentwickelt.

In einer guten Teamarbeit werden die Stärken jedes Einzelnen eingebracht. Dadurch kann das Team den Herausforderungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gerecht werden und eine positive Wirkung auf die Qualität der Reise erzielen.

Das Engagement aller Beteiligten erfährt eine angemessene Wertschätzung.

Aspekte von Kinder- und Jugendreisen

Nachfolgende Aspekte sind integraler Bestandteil einer Kinder- und Jugendreise. Sie spiegeln auch das Selbstverständnis des Anbieters wieder. Alle Träger und Verantwortlichen sollen dazu eine Haltung entwickeln sowie ein Bewusstsein bzw. ein Konzept für den Umgang mit dieser. Die Einbeziehung dieser Aspekte erhöht die Chance, dass Reisen langfristig das Handeln des Einzelnen beeinflusst.

- **Demokratische Wertebildung**

Kinder- und Jugendreisen bieten einen Raum, demokratische Werte, abgeleitet aus dem Grundgesetz, zu erlernen und zu leben. Kinder und Jugendliche werden ermutigt, sich für diese stark zu machen, sich einzumischen und couragiert die Gesellschaft zu gestalten.

- **Interkulturelle Erfahrungsräume**

Kinder- und Jugendreisen bieten die Möglichkeit, neue kulturelle Erfahrungen zu sammeln. Die Zusammensetzung der Gruppe, das Ziel der Reise und das Selbstverständnis des Trägers haben das Potential, neue Sichtweisen, Offenheit gegenüber Unbekanntem und eigene Positionen zu entwickeln.

Bei Reisen ins europäische Ausland hat das persönliche Kennenlernen der Nachbarn als Beitrag zur Gestaltung eines gemeinsamen Europas eine besondere Bedeutung.

- **Kinder und Jugendliche schützen und stärken**

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen auf Reisen hat oberste Priorität. Die Anbieter berücksichtigen nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen, sondern haben auch spezifische Konzepte entwickelt, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleisten. Darüber hinaus beinhalten die Programme und Reiseangebote vielfältige Elemente zur Stärkung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Dies bedarf starker Teams, die im Rahmen der Aus- und Fortbildung für diese pädagogische Aufgabe qualifiziert werden.

- **Ökologische, ökonomische und soziale Verantwortung**

Ökologische und soziale Kriterien müssen bei der Reisegestaltung im Sinne eines nachhaltigen Reise- und Freizeitverhaltens eine Rolle spielen. Hierzu gehören z.B. Kosten für die Teilnahme, ökologischer Fußabdruck, Verpflegung, Formen der Mobilität, Rahmenbedingungen vor Ort, Umgang mit den Mitarbeitenden, Programmgestaltung.

- **Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

Kinder- und Jugendreisen bieten eine besondere Gelegenheit für Beteiligung und Mitbestimmung. Kindern und Jugendlichen werden so neue Erfahrungsräume eröffnet. Die konsequente Ausrichtung an den Interessen der Kinder und Jugendlichen bei der Planung und Umsetzung unterstützt die aktive Beteiligung.

- **Programm**

Ein Programm mit vielfältigen pädagogischen Angeboten zeichnet Kinder- und Jugendreisen aus. Es greift unterschiedliche Aspekte aus den Bereichen Sport, Bewegung, Kultur, Sprache, Erwerb von sozialen Kompetenzen, Selbst- und Fremdwahrnehmung, politischer Bildung auf. Freiwilligkeit ist hierbei ein Grundsatz.

- **Teilhabe für alle**

Die Teilhabe verschiedener gesellschaftlicher und sozialer Gruppen an gemeinsamen Reiseprogrammen ist ein zentrales Anliegen. Hierbei sind verschiedene Zugänge, Motivationen und Voraussetzungen zu berücksichtigen, die vielfältige Angebote notwendig machen.

- **Vielfalt/ Diversität**

Kinder- und Jugendreisen bieten Raum für eine gleichberechtigte Teilnahme junger Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen. Der Diskriminierung von "Anderssein" durch Gruppen oder Einzelne wird auf Kinder- und Jugendreisen aktiv entgegengewirkt. Dem Team muss im Vorfeld einer Reise eine diversitätsbewusste Haltung vermittelt werden. Das Reisen in Gruppen und die damit verbundene Begegnung mit Fremden muss als Einübungsfeld für das Zusammenleben in einer inhomogenen, multikulturellen Gesellschaft genutzt werden.

- **Wohlbefinden, Erholung und Spaß**

Kinder- und Jugendreisen bieten Freiräume und damit einen wichtigen Ausgleich zu Stress, Leistungsanforderungen und Erwartungsdruck im Lebensalltag der Kinder und Jugendlichen. Selbstbestimmter Freizeitgestaltung und einer an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientierten Gestaltung der Rahmenbedingungen kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Die Leitsätze wurden 2017 von einer Arbeitsgruppe erarbeitet und auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2018 verabschiedet. Sie werden regelmäßig über den ständigen Arbeitskreis Qualität überprüft und bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst.

Qualitätskriterien des BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.

Präambel

Auf der Basis des Leitbildes des BundesForum Kinder- und Jugendreisen haben sich die Mitglieder auf folgende Qualitätskriterien verständigt. Die Umsetzung und weitere inhaltliche Ausgestaltung obliegt den einzelnen Mitgliedsorganisationen.

1. Einhaltung und Umsetzung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Die Organisation kommuniziert eindeutig ihre Gesellschaftsform. Wenn erforderlich, liegt ein gültiger Insolvenzschutz vor. Die nach Veranstalterform relevanten Versicherungen sind vorhanden. Bei Unterkünften sind alle relevanten Genehmigungen vorhanden. Gültige und rechtlich einwandfreie AGB's liegen vor.

2. Einhaltung und Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention und der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen

Auf allen Angeboten des Kinder- und Jugendreisens werden die Rechte der Kinder und Jugendlichen einbezogen und umgesetzt, alle jugendschutzrechtlich relevanten Bestimmungen eingehalten und der Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch gewährleistet insbesondere durch Betreuungskonzepte, Ausbildungskonzepte, Schutzkonzepte, Sicherheitsmanagement, Notfallpläne.

3. Notfall- und Krisenmanagement

Unabhängig von der Größe der Organisation muss eine Systematik im Falle eines Notfalls vorhanden sein. Dies beinhaltet Risikoanalyse, Sicherheitskonzept, Notfallmanagement und Krisenmanagement (intern und extern). Im Konzept sind klare Aussagen zur zeitlichen und organisatorischen Erreichbarkeit festgelegt.

4. Organisationsspezifisches Ausbildungskonzept für Mitarbeiter*innen

Die Organisation stellt sicher, dass alle Mitarbeiter*innen entsprechend ihres Einsatzgebietes im Rahmen eines Ausbildungskonzeptes aus- und fortgebildet werden.

Die gilt für alle Mitarbeiter*innen unabhängig von Anstellungsverhältnis oder ehrenamtlicher Stellung. Mit besonderem Blick auf Teamer*innen sollen die gesetzlichen und pädagogischen Grundlagen vermittelt werden.

5. Definition der Betreuungsleistung

Die Organisation leistet eine pädagogische Betreuung und publiziert Aussagen zum Betreuungsschlüssel. Die Organisation garantiert insbesondere die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen. Die Organisation gibt eine umfassende Auskunft über die zeitliche und inhaltliche Gestaltung sowie Umsetzung der angebotenen sowie sichergestellten Betreuungsleistung.

6. Ziel- und teilnehmerorientierte Programmgestaltung

Die Angebote und Programme sollen so gestaltet sein, dass alle Kinder und Jugendliche teilnehmen können unabhängig von Behinderung, sozialem Status, kulturellem Hintergrund, Bildung oder anderen Charakteristika.

Die Angebote und Programme sind ziel- und teilnehmerorientiert und bieten für verschiedene Altersstufen spezifische Programme an.

7. Gewährleistung von Transparenz und Angebotswahrheit

Ein Leitbild gibt eine klare Auskunft über das Selbstverständnis, übergeordnete Ziele sowie externe und interne Vorgehensweisen.

Jede Organisation verpflichtet sich zum Abschluss und zur Einhaltung von sittengerechten Verträgen sowie Umsetzung der angebotenen Leistung. Dies gilt für Mitarbeiter*innen, Partner und Dienstleister. Es gibt ein klar kommuniziertes Beschwerdemanagement.

8. Kontinuierliche und standardisierte Evaluation

Jede Organisation stellt durch eine strukturierte Vor- und Nachbereitung, geeignete Teilnehmer*innen-Informationen und durch Evaluationen kontinuierlich die Qualität und kinder- und jugendgerechte Eignung des Angebots sicher.

Die Mitgliederversammlung des BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V. hat im November 2016 die überarbeiteten Qualitätskriterien für das Kinder- und Jugendreisen beschlossen.